

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3722
Urteil Nr. 37/2006 vom 1. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 42 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Juni 2005 in Sachen J. Geraerts gegen die VoG Caisse de compensation pour allocations familiales de la région liégeoise und die VoG Caisse d'allocations familiales de la construction, du commerce, de l'industrie et de l'artisanat, dessen Ausfertigung am 15. Juni 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 42 § 3 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Waisen, die Familienbeihilfen zum erhöhten Satz für Waisen gemäß Artikel 50bis der koordinierten Gesetze genießen, von der im selben Artikel 42 § 3 der koordinierten Gesetze vorgesehenen Zusammenführung um den Empfänger der Familienbeihilfen ausschließt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 42 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger (nachstehend: koordinierte Gesetze) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

B.1.2. Artikel 42 der koordinierten Gesetze bestimmt:

« § 1. Zur Bestimmung des in den Artikeln 40, 42bis, 44, 44bis und 50ter vorgesehenen Rangs wird die Chronologie der Geburten der berechtigenden Kinder berücksichtigt aufgrund dieser Gesetze, des königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige, des königlichen Erlasses vom 26. März 1965 über die Familienbeihilfen für bestimmte Kategorien des vom Staat besoldeten Personals, des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen und der in Belgien geltenden internationalen Abkommen über die soziale Sicherheit.

Die Familienbeihilfen werden gewährt unter Berücksichtigung der Anzahl berechtigender Kinder, wenn sie einem einzigen Empfänger ausbezahlt werden.

Wenn es mehrere Empfänger gibt, werden zur Bestimmung der in Absatz 1 vorgesehenen Rangstufe alle berechtigenden Kinder berücksichtigt unter folgenden Bedingungen:

1. die Empfänger müssen den gleichen Hauptaufenthaltort im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen haben, mit Ausnahme der Fälle, in denen aus anderen zu diesem Zweck erstellten amtlichen Dokumenten hervorgeht, dass die Empfänger tatsächlich zusammenwohnen, selbst wenn dies nicht oder nicht mehr der beim Nationalregister erhaltenen Information entspricht;

2. die Empfänger müssen entweder Eheleute oder Verwandte oder Verschwägte ersten, zweiten oder dritten Grades sein oder Personen, die angeben, eine eheähnliche Gemeinschaft zu bilden. Diese Erklärung gilt bis zum Beweis des Gegenteils. Die durch Adoption erworbene Verwandtschaft wird berücksichtigt.

§ 2. Zur Bestimmung des in § 1 erwähnten Rangs werden ebenfalls die gemäß Artikel 70 oder gemäß Artikel 33 des obenerwähnten königlichen Erlasses vom 8. April 1976 untergebrachten Kinder berücksichtigt, wenn der betreffende oder die betreffenden Empfänger ein Drittel der Familienbeihilfen für diese Kinder erhalten.

§ 3. Zur Bestimmung des in den §§ 1 und 2 erwähnten Rangs werden anspruchsberechtigte Waisen zu dem in Artikel 50*bis* oder Artikel 18 des obengenannten königlichen Erlasses vom 8. April 1976 erwähnten Satz nicht berücksichtigt ».

B.1.3. Artikel 40 der koordinierten Gesetze bestimmt:

« Die Kassen für Familienbeihilfen sowie die Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Sinne von Artikel 18 gewähren für die berechtigenden Kinder eine monatliche Beihilfe von:

1. 68,42 EUR für das erste Kind;
2. 126,60 EUR für das zweite Kind;
3. 189,02 EUR für das dritte Kind und für jedes weitere Kind ».

B.1.4. Artikel 50*bis* der koordinierten Gesetze bestimmt:

« Die monatliche Beihilfe, die eine Waise im Sinne von Artikel 56*bis* § 1 erhält, beträgt 262,84 EUR ».

B.1.5. Artikel 56*bis* der koordinierten Gesetze bestimmt:

« § 1. Eine Waise berechtigt zu Familienbeihilfen in Höhe der in Artikel 50*bis* festgelegten Beträge, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils der Vater oder die Mutter im Laufe der dem Tode unmittelbar vorhergehenden zwölf Monate die Bedingungen erfüllt hat, um auf mindestens sechs monatliche Pauschalbeihilfen Anspruch zu erheben.

§ 2. Die in § 1 genannten Beihilfen werden jedoch in Höhe der durch Artikel 40 festgelegten Beträge bewilligt, wenn der hinterbliebene Vater oder die hinterbliebene Mutter eine Ehe eingeht oder einen Haushalt bildet mit einer Person, die bis zum dritten Grad weder verwandt noch verschwägert ist.

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt aufgrund des Zusammenwohnens des hinterbliebenen Elternteils mit einer Person, die bis zum dritten Grad weder verwandt noch verschwägert ist, die Vermutung, dass eine eheähnliche Gemeinschaft vorhanden ist.

Der Vorteil von § 1 kann erneut geltend gemacht werden, wenn der hinterbliebene Elternteil nicht mehr mit dem Ehepartner, mit dem eine neue Ehe eingegangen worden war, oder mit der Person, mit der eine eheähnliche Gemeinschaft gebildet wurde, zusammenwohnt. Die tatsächliche Trennung muss aus dem getrennten Hauptwohntort der betreffenden Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen hervorgehen, mit Ausnahme der Fälle, in denen aus anderen zu diesem Zweck vorgelegten offiziellen Dokumenten hervorgeht, dass die tatsächliche Trennung effektiv ist, auch wenn dies nicht oder nicht mehr mit den vom vorerwähnten Register erhaltenen Angaben übereinstimmt.

Dieser Paragraph ist nicht anwendbar, wenn die Waise von ihrem hinterbliebenen Elternteil verlassen worden ist ».

B.2.1. Der vorlegende Richter ist der Auffassung, dass die Kinderlast nicht davon abhängt, ob die Ältesten Waisen seien oder nicht, und befragt den Hof nach einer etwaigen Diskriminierung infolge des obengenannten Artikels 42 § 3, da er die Waisen, die den erhöhten Satz für Waisen gemäß Artikel 50bis der koordinierten Gesetze erhielten, von der Zusammenführung um den Beihilfempfänger ausschließt.

B.2.2. Aus dem Verweisungsurteil geht hervor, dass der vorlegende Richter die Situation von Kindern, die Familienbeihilfen erhalten, vergleichen möchte, je nachdem, ob ihre älteren Geschwister den in Artikel 50bis der koordinierten Gesetze vorgesehenen erhöhten Satz für Waisen erhalten oder nicht; im ersteren Fall könnten bei der Bestimmung des Rangs dieser Kinder, die zu Familienbeihilfen berechtigen, nicht die älteren Geschwister berücksichtigt werden, während im letzteren Fall die älteren Geschwister bei der Bestimmung des Rangs berücksichtigt würden.

B.3. Artikel 42 § 3 der koordinierten Gesetze führt einen Behandlungsunterschied zwischen Kindern, die zu Familienbeihilfen berechtigen, ein hinsichtlich der Bestimmung des Rangs, der zur Berechnung des Betrags der Beihilfen zu berücksichtigen ist, je nachdem, ob die älteren Kinder, die zum Haushalt gehören, zu Beihilfen zu dem in Artikel 50bis der koordinierten Gesetzen vorgesehenen erhöhten Satz für Waisen berechtigen oder nicht.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird

gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Die Gewährung von Familienbeihilfen soll zu den Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder beitragen. Sie bieten teilweise einen Ausgleich für die höheren Kosten des Haushalts bei dessen Vergrößerung. Die betreffenden Kinder berechtigen zu den Beihilfen. Der Begriff des Rangs innerhalb des Haushaltes und die entsprechende Progression der Höhe der gewährten Beihilfen beruhen gemäß dem Bericht an den König vor dem königlichen Erlass vom 21. April 1997 « zur Festlegung gewisser Bestimmungen über die Familienleistungen in Ausführung von Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » « auf dem Postulat, dass die durch einen Haushalt zu begleichenden Kosten entsprechend ihrer Größe steigen » (*Belgisches Staatsblatt*, 30. April 1997, S. 10514). In diesem Bericht heißt es ferner: « Grundsätzlich muss die Zusammenführung um den Beihilfeempfänger erfolgen, das heißt die Person, die das Kind großzieht und der die Familienbeihilfen ausgezahlt werden, oder um die Beihilfeempfänger im selben Haushalt » (ebenda, p. 10515).

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen Kindern bei der Bestimmung ihres Rangs, je nachdem, ob sie den in Artikel 50*bis* der koordinierten Gesetze vorgesehenen erhöhten Satz erhalten, beruht auf einem hinsichtlich der gesetzlichen Zielsetzung objektiven und sachdienlichen Kriterium.

Das allgemeine System der Familienbeihilfen ist nämlich ein Versicherungssystem, was bedeutet, dass die Mittel der Bezugsberechtigten nicht berücksichtigt werden, um das Bestehen des Bezugsrechtes zu bestimmen. Dieses allgemeine System wird jedoch zu Gunsten von gewissen Kategorien von Berechtigenden, die eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, beispielsweise wegen des Verlustes eines Elternteils, korrigiert.

B.7.1. Artikel 56*bis* § 1 der koordinierten Gesetze gewährt Waisen das Recht auf besondere Beihilfen, ungeachtet der wirtschaftlichen Lage zum Zeitpunkt des Todes des Elternteils der Waise.

Durch die Beihilfe zum erhöhten Satz für Waisen sollen die materiellen und immateriellen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Verlust eines Elternteils ausgeglichen werden, indem dem Kind, das sowohl Empfänger als auch Berechtigender dieser Beihilfe zum erhöhten Satz ist, ein eigenständiges Recht gewährt wird.

B.7.2. Angesichts dessen, dass Waisen ein eigenständiges Recht auf eine besondere Beihilfe zum erhöhten Satz haben und dass diese Beihilfen einem spezifischen Zweck im Vergleich zu demjenigen des allgemeinen Systems der Familienbeihilfen dienen, hat der Gesetzgeber es immer als sachdienlich angesehen, die Berechtigenden von Waisenbeihilfen nicht zur Berechnung der Familienbeihilfen für Lohnempfänger zu berücksichtigen.

So hat Artikel 13 des Erlassgesetzes vom 21. August 1946 « zur Ergänzung und Abänderung gewisser Bestimmungen des koordinierten Textes des Gesetzes vom 4. August 1930 über die Verallgemeinerung der Familienbeihilfen zu Gunsten der Arbeitnehmer » Familienbeihilfen für Waisen eingeführt, indem er in die koordinierten Gesetze einen Artikel 56*bis* einfügte, jedoch im letzten Absatz festlegte:

« Zur Berechnung der Familienbeihilfen, auf die ein Arbeitnehmer aufgrund seiner Arbeit Anspruch hat, dürfen nicht die Waisen berücksichtigt werden, die diesen Vorteil aufgrund des vorliegenden Artikels genießen ».

B.7.3. Während der königliche Erlass Nr. 122 vom 30. Dezember 1982 « zur Abänderung der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger » dazu diente, gewisse Anomalien im System der Familienbeihilfen für Arbeitnehmer zu beseitigen, um der tatsächlichen Familienbelastung des Beihilfeempfängers Rechnung zu tragen, hieß es im Bericht an den König vor diesem königlichen Erlass, « sowohl für die Eröffnung des Rechtes auf Familienbeihilfen auf Seiten des Bezugsberechtigten als auch zur Bestimmung des Gesamtbetrags der Familienbeihilfen werden Waisen, die Anspruch auf Familienbeihilfen zum erhöhten Satz haben und die faktisch ein eigenständiges Recht zu einem einheitlichen Tarif haben, nicht berücksichtigt » (*Belgisches Staatsblatt*, 12. Januar 1983, S. 371).

In diesem Bericht hieß es ferner, « es wird hingegen berücksichtigt, dass die Waise sich im Haushalt befindet, beispielsweise wenn die Witwe wieder geheiratet und Kinder aus ihrer zweiten Ehe hat, um somit den Betrag der Waisenbeihilfe zum gewöhnlichen Tarif entsprechend den tatsächlichen Familienkosten des neuen Haushaltes zu bestimmen » (ebenda).

Im Bericht an den König vor dem in B.5 genannten königlichen Erlass vom 21. April 1997, mit dem der Text des fraglichen heutigen Artikels 42 eingeführt wurde, heißt es, « wie zuvor wird eine Waise, die erhöhte Familienbeihilfen erhält, aus der Familienzusammenführung ausgeschlossen » (*Belgisches Staatsblatt*, 30. April 1997, S. 10515).

B.7.4. Der seit der Einführung der Waisenbeihilfen vorgesehene Grundsatz, wonach die Empfänger von Waisenbeihilfen nicht zur Berechnung der Familienbeihilfen berücksichtigt

werden, ergibt sich aus der Entscheidung des Gesetzgebers, den Waisen ein eigenständiges Recht auf eine besondere Beihilfe zu einem erhöhten Satz zu gewähren.

Wenn Waisen zusätzlich zu dem ihnen gewährten erhöhten Satz für die Bestimmung des Rangs der anderen Kinder des Haushaltes berücksichtigt werden müssten, würden sich daraus finanzielle Folgen ergeben, die über die spezifische Zielsetzung des Gesetzgebers zu dem Zeitpunkt, als er beschlossen hat, Waisen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und den Satz der ihnen gewährten erhöhten Beihilfe festgesetzt hat, hinausgehen würden.

Angesichts der vorstehenden Darlegungen ist der Umstand, dass eine Waise nicht für die Zusammenführung um den Beihilfeempfänger berücksichtigt wird, somit nicht diskriminierend.

B.8. Außerdem hat der Ausschluss eines Kindes, das eine Waisenbeihilfe erhält, bei der Bestimmung des Rangs keine unverhältnismäßigen Folgen hinsichtlich der mit dem Begriff des Rangs verfolgten Zielsetzung, die nämlich darin besteht, davon auszugehen, dass die Erhöhung der Auslagen direkt mit der Vergrößerung des Haushaltes zusammenhängt, da der Betrag dieser erhöhten Waisenbeihilfe es ausgleichen kann, dass die Kinder, die eine Beihilfe zum erhöhten Satz für Waisen erhalten, für die Bestimmung des Rangs nicht berücksichtigt werden.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 42 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior